

Strafrechtliche Aspekte der Sterbehilfe

Kolloquium

Zürich

Psychiatrisches

27. November 2002,

Christian Schwarzenegger

Einige Fälle zur Einführung (1)

- **Klassischer Fall**

Kranker in terminalem Stadium, volles Bewusstsein, Leiden, äussert Sterbewunsch, kann sich aber nicht selbst töten

- **Tetraplegiker-Fall**

völlige Immobilität, völlige Abhängigkeit von Apparaten, volles Bewusstsein, keine terminales Stadium, Leiden, äussert Sterbewunsch, kann sich aber nicht selbst töten

Einige Fälle zur Einführung (2)

- Olivia P.'s Fall

6jähriges Kind, Krebserkrankung (Wilms-Tumor), Ablehnung der medizinischen Behandlung durch Kind und Eltern aufgrund Anweisung eines Wunderheilers, kein terminales Stadium

- Apalliker-Fall

Irreversibler Bewusstseinsverlust, völlige Abhängigkeit von Apparaten, kein terminales Stadium, kein Leiden

Einige Fälle zur Einführung (3)

- **Suizidbeihilfe-Fall**

Junge Frau in psychiatrischer Behandlung möchte sich selbst das Leben nehmen, ein Arzt (Sterbehilfeorganisation) hilft und begleitet bei der Selbsttötung

- **Anenzephalen-Fall**

Neugeborenes mit schweren kongenitalen Fehlbildungen, nur kurzfristige Lebenschance, aber kein terminales Stadium, Leiden (?)

Verfassungsrechtliche Grundlagen

- **Recht auf Leben (Art. 10 Abs. 1 BV)**
 - Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten. (s.a. Art. 2 EMRK)
- **Garantie der Menschenwürde (Art. 7 BV)**
 - Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.
- **Selbstbestimmungsrecht (Art. 10 Abs. 2 BV)**
 - Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Strafrechtliche Grundlagen

- Vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB)
 - Wer vorsätzlich **einen Menschen tötet**, ohne dass eine der besondern Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. (s.a. Art. 112 Mord; Art. 113 Totschlag)
- Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB)
 - Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen **auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet**, wird mit Gefängnis bestraft.

Strafrechtliche Grundlagen

- Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)
 - Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden **zum Selbstmorde verleitet** oder **ihm dazu Hilfe leistet**, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
- fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
 - Wer **fahrlässig** den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Tun und Unterlassen

- Normalfall:
 - Ausführung des Delikts durch ein Tun.
- Bei Garantenstellung aber ebenfalls strafbar:
 - **Geschehenlassen des Delikts durch Nichtstun** (= Unterlassen)

Konkret: die erforderlichen Massnahmen nicht treffen, die notwendig wären, um den Eintritt des Todes eines anderen Menschen (zumindest vorübergehend) zu verhindern.

Garanten sind: **Eltern** gegenüber Kindern, **Privat-, Pikett- und Spitalärzte** sowie **Pflegepersonal** gegenüber ihren Patienten.

Varianten der Sterbehilfe

- Sterbehilfe im engeren Sinne
 - Tötung (Tun oder Unterlassen) eines leidenden, unheilbar Kranken in der unmittelbaren Endphase seines Lebens

Hilfe beim Sterben

- Sterbehilfe im weiteren Sinne
 - Tötung (Tun oder Unterlassen) von Kranken oder Verletzten, bei den das Stadium der unmittelbaren Todesnähe noch nicht erreicht ist, teilweise auch keine Schmerzen und infauste Prognose bestehen

Hilfe zum Sterben

Varianten der Sterbehilfe

- Nicht zur Sterbehilfe gehören daher:
 - Fälle der Teilnahme an einer Selbsttötung, weil hier der Suizident die Tat objektiv unter Kontrolle hat.

Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord

- die medizinische Unterstützung und Betreuung Sterbender, soweit objektiv keine lebensverkürzende Wirkung damit verbunden ist.

Sterbebegleitung

Strafbarkeit der Sterbehilfe?

- Passive Sterbehilfe

Der Garant lässt jemanden sterben

- bei Urteilsfähigen
- bei Urteils- und Äusserungsunfähigen
- Sonderfall: Abbruch laufender Behandlungsmassnahmen

- Indirekte aktive Sterbehilfe

Unbeabsichtigte, aber nicht vermeidbare lebensverkürzende Nebenfolge einer Schmerztherapie bei Sterbenden

**Beide gelten grundsätzlich als nicht strafbar,
Rechtslage z.T. unklar**

Strafbarkeit der Sterbehilfe?

- Direkte aktive Sterbehilfe

Die gezielte unmittelbare Beendigung des Lebens eines Patienten in der Sterbephase, der dies eindeutig wünscht, mit dem Vorsatz, ihm weitere Leiden zu ersparen

Gilt grundsätzlich immer als strafbar (vgl. Art. 114 StGB)

Konkret: der urteilsunfähige Patient

- Er oder sie kann nicht selbstverantwortlich in eine passive Sterbehilfe oder indirekt aktive Sterbehilfe einwilligen
- Er oder sie kann nicht selbstverantwortlich eine Selbsttötung vornehmen

Konsequenz: Wer einem Urteilsunfähigen bei der Selbsttötung hilft, begeht ev. eine vorsätzliche Tötung in mittelbarer Täterschaft (bei überlegenem Sachwissen und Kontrolle über das Geschehen) bzw. eine vorsätzliche oder fahrlässige Tötung durch Unterlassung

Grosse Bedeutung für Ärzte mit suizidgefährdeten Patienten oder Insassen im Gefängnis (Hungerstreik)

Urteilsfähigkeit

- Art. 16 ZGB

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

- Art. 18 ZGB

Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

Bestimmung der Urteilsfähigkeit

- **Alles-oder-nichts-Regelung!**

Keine quantitative Abstufung. Grund: ein Vertrag, ein Testament, eine Kündigung etc. kann nur entweder gültig oder ungültig sein!

- **Intellektuelle Fähigkeit, Willensbildung**

Einsicht in die Realität; Fähigkeit, dieser Einsicht gemäss zu handeln

- **Relativität**

Immer im Hinblick auf eine bestimmte Handlung; je schwieriger die Entscheidung, um so höher sind die Anforderungen an die Vernunftskräfte zu stellen

Literaturhinweis

Christian Schwarzenegger, Kommentierung
Art. 111-117 StGB, in: M. A. Niggli / H. Wip-
rächtiger (Hrsg.), Strafgesetzbuch II, Basel
2003 (erscheint im Januar 2003)

Enthält eine Zusammenfassung der aktuellen
strafrechtlichen Literatur und Rechtsprechung zur
Sterbehilfe